

www.e-rara.ch

Geschichte des Schweizerlandes

Nüscheler, David

Hamburg, 1842-1846

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 42482

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-94733>

[Fortsetzung Teutsche Zeit.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Ungefähr gleichzeitig mit der Schlacht am Morgarten fanden auch in Unterwalden zwey Angriffe statt. — Der Eine von Seite des Grafen Otto von Straßberg, dem Jüngern (welcher die Reichsvogtey Ober-Hasle und mehrere Schlösser und Orte im dorigen Oberlande pfandweise besaß). — Dieser brach etwa 4000. Mann stark herein über den Brünig; — und da die Grenzwachen, ehe der Landsturm erging, noch zu schwach waren, — so gelang es ihm, über Lungern, Sachseln und Sarnen das Land hinabzuziehen, und bis nach Alpnach vorzurücken; — wo er aber von den durch 100. Mann von Schwyz verstärkten Unterwaldnern angegriffen und geschlagen wurde.

Der andere Angriff geschah von Luzern aus, indem eine Schaar von 1300. Mann zu Bürgenstad an's Land stieg. — Allein auch dieser konnten die Unterwaldner die Spitze bieten, da sie durch ihre eigenen Landsleute, die am Morgarten gesiegt hatten, und ihre getreuen Eidsgenossen von Schwyz sich unterstützt sahen; — so daß sie ihre Gegner um die Mittagszeit angreifen, und mit Verlust nach ihren Schiffen zurücktreiben konnten.

S. 132. An dem Tage nach der Schlacht schickten die Sieger einen Eilbothen in das Hoflager des Königs Ludwig nach München mit dem Siegesberichte, welcher ihnen darüber seine hohe Freude bezeugte. — Etwa drey Wochen später schlossen die Landleute ¹⁾ von Uri, Schwyz und Unterwalden einen Ewigen Bund, welcher durch Gottes Gnade bis auf diese Stunde sich erhalten hat.

„individuae Trinitatis gloriosae Virginis ejus genitricis et omnium sanctorum statutum est ab Universitatibus Vallium in „Ura, in Swiz et in Unterwalden et sub poena praecipuum est „omnibus eorundem Vallium utriusque sexus, venerari primam et proximam Feriam sextam post festum St. Martini „Jejunio, tanquam Vigiliam Apostoli crastinoque scilicet Sabbatho eodem modo, ut Apostoli diem feriare. Quoniam „illo die visitavit Dominus plebem suam, eripiens eam de „manu inimicorum suorum et victoriam tribuit illi Dominus „omnipotens.“

**Th. Fassbind Geschichte des Cantons Schwyz.
I. Theil.**

1) In jenen gefreyten Landschaften hießen die Glieder der Corporationen nirgends Bürger oder Bürger, sondern gewöhnlich

In diesem Bunde geloben die Eidsgenossen der drey Länder, einander zu helfen, und zu rathen mit Leib und mit Gut in ihren Kosten innerhalb des Landes und ausserhalb wider Jeden, der ihnen, oder Jemanden der Ihrigen, Gewalt oder Unrecht thäte. — Keines dieser Länder soll sich einem Herrn unterwerfen ohne der andern Willen und ohne ihren Rath. — Es soll auch jeder Mensch seiner rechten Herrschaft glimpflicher und ziemlicher Dienste gehorsam seyn, die oder den Herren ausgenommen, der eines der Länder mit Gewalt angreifen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollte, — diesen soll man inzwischen keinen Dienst thun, bis sie mit den Ländern ausgerichtet sind. — Keines der Länder — und keiner der Eidsgenossen — soll sich mit Auswärtigen eidlich verbinden, ohne der andern Länder oder Eidsgenossen Rath. — Wenn ein Streit sich erhöhe unter den Eidsgenossen, so soll derselbe durch die Besten und Klügsten ausgeglichen werden nach Minne oder nach Recht. — Es soll auch jeglicher Mann seinem Richter gehorsam seyn, und seinen Richter zeigen innerhalb des Landes, vor dem er zu Recht stehen soll.

Wer auch dem Gericht widerstände oder ungehorsam wäre, und von seines Ungehorsams wegen der Eidsgenossen einer zu Schaden käme, so sollen ihn die Eidsgenossen zwingen, den Beschädigten ihren Schaden wiederum zu ersetzen u. s. w. 1).

Diese, am 1ten Christmonath 1315. zu Brunnen
abgeschlossene Bundes-Urkunde

(Durch welche, nach glücklich bestandener Feuerprobe, der frühere Bund vom 1. August 1291. erneuert und bekräftigt wird [S. 113.]), bildet die tief gegründete, aber lange unbeachtete Wurzel jenes kraftvollen Stammes, welcher im Laufe der Zeiten beynah alle gleichartigen, zum Theil mächtigeren Gefährten überlebt hat.

Ob schon die eigentliche Schweizer-Geschichte, d. h. die Geschichte der, unter dem Rahmen der Schweizerischen

Landleute; ein Name, der sich in jenen, und zwar als Ehrentitel, bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

Schweizerischer Geschichtsf. XI. Buchegg. S. 48.

1) Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beysagen. Luzern 1839. Beilage Nro. 2.